

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Rudy (AfD)

Meldepflicht von echtem Hausschwamm nach § 13 Abs. 2 Thüringer Bauordnung

Laut § 13 Abs. 2 Thüringer Bauordnung ist der echte Hausschwamm anzeigepflichtig. In der Bundesrepublik Deutschland besteht nur noch in Sachsen und Thüringen diese Anzeigepflicht. Der Hausschwamm kommt nur bei entsprechend hoher Feuchtigkeit im Gebäude vor, was allerdings auch die Schimmelbildung begünstigt. Der echte Hausschwamm stellt im Gegensatz zu Schimmel keine bedeutende Gefahr für die menschliche Gesundheit dar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von echtem Hausschwamm sind seit dem Jahr 2015 den Thüringer Behörden angezeigt worden?
2. Wie haben sich die angezeigten Fallzahlen seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. In welchen Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Gemeinden sind diese Fälle, insbesondere im Hinblick auf die Art des Gebäudes, aufgetreten?
4. Warum ist der echte Hausschwamm in Thüringen im Gegensatz zu der Überzahl der anderen Länder noch anzeigepflichtig?

Rudy